

§ 10 NÖ GVG Ruhens von Grundversorgungsleistungen

NÖ GVG - NÖ Grundversorgungsgesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 07.08.2024

Grundversorgungsleistungen ruhen während einer Haft. Nach dem Ende der Anhaltung ist für die Fortführung der Grundversorgung ein persönliches Erscheinen der Hilfe suchenden Person bei der Landesregierung erforderlich.

In Kraft seit 01.01.2015 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at